# Landkreis Goslar

**Der Landrat**

**Allgemeinverfügung**

**zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung und Bewässerung**

**auf dem Gebiet des Landkreises Goslar (ohne Stadt Goslar)**

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlässt der Landkreis Goslar folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Beregnung und Bewässerung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen und Gärten aber auch Sportanlagen, wie Fußball- und Golf-, Hockey- und Tennisplätzen wird täglich in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr untersagt.

2. Die Untersagung gilt für erlaubnisfreie und zugelassene Wasserentnahmen aus dem Grundwasser (Brunnen) und den Oberflächengewässern.

3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit widerrufen werden und gilt jeweils vom 01.05. bis zum 30.09. jeden Jahres.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 – 2 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

## Ausnahmen

I. Von den Beschränkungen ausgenommen sind Bewässerungsmaßnahmen zum Zwecke der Lebensmittelerzeugung, sofern dabei wassersparende Verfahren zum Einsatz kommen, wie beispielsweise die Tröpfchenbewässerung oder der Einsatz von wassersparenden Düsenwagen.

II. Auf Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung von den Beschränkungen erteilt werden, sofern die wasserrechtliche Maßnahme dem wissenschaftlichen Zwecke dient.

## Begründung

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen die Einwirkung auf ein Gewässer verbunden sein kann, die nach den Umständen

erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen.
Gem. § 100 WHG in Verbindung mit § 128 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) bin ich berechtigt, nach pflichtgemäßen Ermessen die Maßnahmen anzuordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen.

In der Zeit zwischen Mai und September besteht in den Mittags- und Nachmittagsstunden eine stark erhöhte Verdunstungsrate. Das bedeutet, dass der Grundwasserstand und die oberirdischen Fließgewässer in diesem Zeitraum stark belastet werden und zugleich das entnommene Wasser auf Grund der hohen Verdunstung den bewässerten/beregneten Pflanzen zu großen Teilen nicht zugutekommt.

Zu 1. und 2. Oberirdische Gewässer

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit der Mehrzahl der vergangenen Jahre haben sich in den Fließgewässern im Gebiet des Landkreises Goslar immer wieder sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Dadurch besteht wiederkehrend die Gefahr, dass die Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig gestört wird. Das gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung zu beobachten sein sollte.
Eine grundsätzliche Änderung dieser Situation ist aufgrund des Klimawandels auch nicht absehbar. Die temporären, auf das Bewässern / Beregnen von Flächen nach Ziffer 1 begrenzten Beschränkungen, gelten daher insbesondere wegen vermeidbarer Verdunstungsverluste und damit verbundener geringerer Pflanzenverfügbarkeit auch in Jahren mit durchschnittlichen oder überdurchschnittlichen Niederschlagsmengen.

Das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer
ist gemäß § 33 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 und §§ 27 ff. WHG) zu entsprechen. Diese Mindestwasserführung ist in den zurückliegenden Jahren überwiegend nicht mehr gewährleistet gewesen. Gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 WHG in Verbindung mit § 128 NWG bin ich nach pflichtgemäßen Ermessen berechtigt, eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen.

Die Allgemeinverfügung ist erforderlich, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, damit - sowohl mittelbar als auch unmittelbar - die öffentliche Sicherheit und Ordnung, allgemein die Natur und das Wohl der Allgemeinheit einschließlich der Rechte von Wasserrechtsinhabern zu schützen und zu erhalten. Die Allgemeinverfügung ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütewirtschaftlichen Anforderungen,

Darüber hinaus stellt das Verbot wegen der temporären Beschränkung vom 01.05. bis 30.09. und der inhaltlichen Begrenzung auf Flächen nach Ziffer 1 das mildeste Mittel dar, um die ökologischen Funktionen der Fließgewässer als wichtige Lebensräume zu schützen. Ein milderes, gleich wirksames Mittel ist nicht ersichtlich. Diese Allgemeinverfügung, die für wasserrechtlich genehmigte Wasserentnahmen gemäß § 13 Abs. 1 und § 100 Abs. 2 WHG eine nachträgliche Beschränkung darstellt, ist

geeignet und erforderlich, weil damit schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden.
Alternativ zur Zielerreichung käme nur ein vollständiger Widerruf der wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 18 WHG in Frage.

Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Lebensraumfunktionen überwiegt das Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Wassernutzung. Die Anordnung ist somit auch angemessen.

Zu 1. und 2. Grundwasser

Um eine nachteilige Veränderung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper im Landkreis Goslar präventiv zu verhindern, ist eine möglichst sparsame Verwendung des Grundwassers geboten.
Das zeitliche Verbot der Grundwasserentnahmen soll den Bestand des Grundwasserkörpers sicherstellen, indem eine Bewässerung / Beregnung verhindert wird, bei der ein Großteil des zur Beregnung eingesetzten Wassers im fraglichen Zeitraum direkt wieder verdunstet.
Damit ist das Verbot geeignet, um eine sparsame Inanspruchnahme des Grundwassers zu gewährleisten. Es ist auch erforderlich, da kein milderes, weniger belastendes Mittel ersichtlich ist, das den gleichen Erfolg erreichen kann. Insbesondere ist das Verbot auf die Bewässerung / Beregnung von Flächen nach Ziffer 1 beschränkt und auch nur innerhalb des Zeitraums der größten Verdunstung gültig.
Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da das öffentliche Interesse am Erhalt des Grundwassers als Lebensgrundlage des Menschen und der Natur und als nutzbares Gut höher zu bewerten ist, als das Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers zur Bewässerung / Beregnung der unter Ziffer 1 genannten Flächen im Zeitraum von 10.00-18.00 Uhr.
Das zeitliche Verbot soll sicherstellen, dass das Grundwasser sparsam verwendet wird.
Diese Anordnung gilt nicht für die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz. Dennoch sollte auch und gerade das Trinkwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz effizient und sparsam genutzt werden. Es wird dringend empfohlen, die zeitliche Beschränkung der Bewässerung auch in den nicht vom Verbot erfassten Fällen zu beachten.

Zu 3.

Da erfahrungsgemäß im Oktober bei gleichzeitiger Abnahme der Sonnenstunden und Verdunstungsraten die Trockenperiode endet, ist die Allgemeinverfügung jeweils bis zum 30.09. befristet (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).
Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG) und gilt erstmalig einen Tag nach ihrer Bekanntmachung.

Zu 4.

Rechtsgrundlage für die angeordnete sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 3 S.1 VwGO damit begründet, dass aufgrund der sehr geringen Niederschlagsmengen, der dadurch

bedingten Niedrigwasserführung in den Gewässern und der extremen Trockenheit des Bodens dringendes Handeln der unteren Wasserbehörde zum Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Tieren und Pflanzen geboten ist. Würde die Allgemeinverfügung ohne eine Vollziehungsanordnung erlassen, hätte ein Widerspruch einer/eines Betroffenen aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 VwGO). Es könnte bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens weiter Wasser aus den Gewässern entnommen und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert werden. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss bzw. des mengenmäßigen Zustands nicht mehr gewährleistet.

Zu I. und II. Ausnahmen

Die Bewässerung von Flächen deren Pflanzen der Nahrungsmittelerzeugung dienen sind bei Einsatz wassersparender Verfahren, wie z.B. der tröpfchenweisen Bewässerung oder der Bewässerung mittels Düsenwagen von den zeitlichen Beschränkungen ganz ausgenommen. Abweichend von den Beschränkungen der Ziffer 1 und 2 können Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden.

**Hinweise**

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 103 Abs. 1 und 2 WHG).
2. Je nach Entwicklung des Klimas und der Wetterlage und infolgedessen dem mengenmäßigen Zustand in den Gewässern und im Grundwasser kann es zu weiteren Einschränkungen durch Allgemeinverfügung kommen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, eingelegt werden.
Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Goslar, 26.06.2025

Dr. Alexander Saipa
Landrat